

Satzung der Sportgemeinschaft ERFURT electronic

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 08.08.1990 gegründete Verein führt den Namen Sportgemeinschaft ERFURT electronic und hat seinen Sitz in Erfurt. Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister an und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen e.V. und im Stadtsportbund Erfurt e.V. an. Daneben können die Abteilungen die Mitgliedschaft in relevanten Sportfachverbänden anstreben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Zweck des Vereins liegt in der Förderung des Sports und der damit verbundenen körperliche Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern als
 - a. ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18.Lebensjahr vollendet haben oder
 - b. passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18.Lebensjahr vollendet haben oder
 - c. Ehrenmitglieder

und

2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein nach §5.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
5. Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres kann vom zuständigen Abteilungsleiter beim Vorstand beantragt werden, wenn das betreffende Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß §6 dieser Satzung in Verzug ist. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgen. Die Streichung darf erst beantragt werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§5 Disziplinarmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann auf begründeten Antrag des Abteilungsleiters bzw. eines Vereinsorgans durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein grob unfaires bzw. unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von

Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

2. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach einem Jahr möglich.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand bzw. durch den Abteilungsleiter - nach Delegation der Verantwortung des Vorstandes in die Abteilung - mit einem Verweis und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände bestraft werden. Der Widerspruch gegen diese Entscheidung ist beim Vorstand des Vereins innerhalb von 14 Tagen möglich.

§6 Beitragswesen

1. Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Neu aufgenommene Mitglieder können zur Zahlung einer Aufnahmegebühr verpflichtet werden.
3. Unter Einhaltung der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins legen die Abteilungen die Ausgestaltung, die Höhe, die Fälligkeit und das Zahlungsverfahren der Beiträge und Aufnahmegebühren fest.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich möglichst unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden des Vorsitzenden durch Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden des Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - b. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - c. Beschlussfassung über Anträge
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder die Vereinsauflösung
5. Die in den Vorstand zu wählenden Abteilungsleiter werden von der jeweils zuständigen Abteilungsversammlung (§13) zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
6. Die Mitgliederversammlung wird auf Grundlage der Geschäftsordnung (GO) durchgeführt, sofern die Satzung kein anderes Vorgehen erfordert.
7. Die Mitgliederversammlung kann dem Verein eine Geschäftsordnung (GO), eine Finanzordnung (FO), eine Gebührenordnung (GebO), eine Finanzrichtlinie (FR) und eine Jugendordnung (JO) geben und diese ändern.
8. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen beim Versammlungsleiter spätestens 3 Tage vor Stattfinden der Mitgliederversammlung eingehen und durch diesen bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend der eingegangenen Anträge zu ändern und von der Mitgliederversammlung zu verabschieden.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§9: Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart,
 - d. dem Jugendwart,
 - e. den Abteilungsleitern und
 - f. ggf. weiteren Personen.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Insbesondere sind das
 - a. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b. die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung der Jahresberichte
 - c. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden können. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§11 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

§ 12 Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§13: Abteilungen, Abteilungsversammlungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für alle Maßnahmen in organisatorischer, finanzieller und sporttechnischer Hinsicht innerhalb seiner Abteilung verantwortlich. Auf Verlangen ist er jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
3. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Abteilungsversammlung statt. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für alle, die Abteilung betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht durch die Satzung die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist.
4. Die Abteilungsversammlung ist durch den jeweiligen Abteilungsleiter unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung ist dem Vorstand mit gleicher Frist mitzuteilen. Dieser kann sich in der Abteilungsversammlung zu Wort melden und ist anzuhören.
5. Beschlüsse der Abteilungsversammlung, die gegen die Satzung oder Beschlüsse der Jahreshauptversammlung verstoßen, sind unwirksam.

§14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Thüringen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke verwendet.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert wird.

§ 16 Finanzordnung

Der Verein kann sich eine Finanzordnung geben, in der die Verwendung der Finanzmittel des Vereins geregelt wird. Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet und geändert.

§ 17 Finanzrichtlinie

Der Verein kann sich eine Finanzrichtlinie geben, die den Zahlungsverkehr des Vereins mit seinen Mitgliedern, Sektionen und Vereinen sowie gegenüber Dritten im Rahmen der Finanzordnung regelt. Die Finanzrichtlinie wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet und geändert.

§ 18 Gebührenordnung

Der Verein gibt sich eine Gebührenordnung, in der sämtliche Gebühren sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge festgelegt sind.

§ 19 Jugendordnung

Der Verein kann sich eine Jugendordnung geben. Sie wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet und geändert.

§20 Ordnungen

Die Ordnungen nach §15 – §19 sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich, sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§21 Datenänderung, Datenschutzerklärung

- (1) Die Mitglieder haben Veränderungen der im Beitrittsantrag gemachten persönlichen Angaben unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (2) Mit der Beitrittserklärung eines Mitglieds zum Verein werden folgende persönliche Daten des Mitglieds aufgenommen und gespeichert: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, ggf. Bankverbindung. Die Aufnahme und Speicherung sowie die Verarbeitung der Daten dient dabei lediglich den satzungsgemäßen Zwecken und erfolgt unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz).
- (3) Der Verein gibt die Daten der Mitglieder nur dann an Dritte weiter, wenn dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke oder zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist oder das Mitglied zuvor ausdrücklich eingewilligt hat. Eine erteilte Einwilligung kann dabei jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Darüber hinaus erfolgt eine Löschung der Daten des Mitglieds auch dann, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist oder ihre Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist. Das Mitglied hat selbstverständlich das Recht, beim Verein auf Antrag unentgeltlich Auskünfte über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erlangen und sodann auch deren Berichtigung oder Löschung zu verlangen.

§22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 19.05.2009 von der Mitgliederversammlung der Sportgemeinschaft ERFURT electronic e.V. beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.